

Welches der Verkäufer wegen seiner Nahrung  
giebet.

Ehl. Gr. Pf.

### 6. Vom Eßig.

Vom Eymmer Wein-Eßig / so von einem ausländischen Orte in die Stadt gebracht wird	=	12.	=
Von einem Eymmer Wein-Eßig / so von inländischen Or- ten / wo die Accise nicht ist	=	10.	=
Vom Eymmer dergleichen / welcher in denen hiesigen Städ- ten / wo die Accise ist / gemachet wird	=	8.	=
Wann aber solcher aus einer Stadt / wo die Accise schon davon entrichtet worden / in die andere Hand kömmet / giebet der Käufer vom Eymmer	=	3.	=
Vom Eymmer auswärtigen / und von solchen Orten / wo die Accise nicht eingeführet / in die Städte kommenden Bier-Weizen- oder andern gemeinen Eßig	=	6.	=
Vom Eymmer dergleichen / davon die Schrot- und Malz- Accise oder andere Ingredientien in denen Städten be- reits vergeben / wenn solcher in die andere Hand köm- met	=	1.	6.
Wann ein Eßig-Brauer die Malz- und Schrot-Accise oder andere benöthigte Ingredientien einmahl verac- cisiret / so darffer vor seine Person von dem gemach- ten Eßig weiter nichts entrichten.			

### CAP. II.

## Vom Getreyde / auch Semmeln / Brod / Kuchen / Mehl und Zuge- müßen.

### I. So zur Stadt gebracht / und beyhm Eingange veraccisiret werden.

Vom Scheffel Dreßdnischen Maases / Weizen / Korn / Wicken / rohen und ungestoffenen Hirsen	=	1.	=
Wann Weizen / Korn und dergleichen einzeln herein kom- met / vom Viertel	=	=	3.
Vom Scheffel Gerste / Heide-Korn und Hafer / auch Ei- cheln	=	=	6.
Vom Viertel aber	=	=	1.

§ 2

Diese